

Antrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Andrej Hunko, Thomas Nord, Alexander Ulrich, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Werner Dreibus, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Niema Movassat, Wolfgang Neskovic, Paul Schäfer (Köln), Michael Schlecht, Kathrin Vogler, Sahra Wagenknecht, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Grundlegende Reformen der EU-Verträge umsetzen – Änderung von Artikel 136 des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Wirtschafts- und Finanzkrise, die sich insbesondere in den Staaten der Eurozone zu einer Schuldenkrise verlagert hatte, kamen die Regierungen der Eurozone und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) überein, die als „Euro-Rettungsschirm“ bekannte temporäre Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) durch einen dauerhaft angelegten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu ersetzen. Vor allem die Bundesregierung hatte darauf gedrängt, die Einrichtung des ESM durch eine Änderung des Vertragswerks von Lissabon rechtlich abzusichern. In dem Zusammenhang hatten sich die EU-Regierungs- und Staatsschefs bereits auf dem Europäischen Rat vom 16./17. Dezember 2010 geeinigt, mit der Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die rechtliche Grundlage für die Einrichtung des ESM zu legen. Auf dem Europäischen Rat vom 24./25. März 2011 wurde die Ergänzung des Artikels 136 um einen Absatz 3 mit dem folgenden Wortlaut formell beschlossen: „Die Mitgliedstaaten [der EU], deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“
2. Tatsächlich erfordern die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme der EU und ihrer Mitgliedstaaten, vor allem der südlichen Staaten der Eurozone, eine grundlegende Reform sowohl des EU-Vertrags (EUV) als auch des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Für solche Reformen enthält das Recht der EU die Möglichkeit der Vertragsänderung nach Artikel 48 EUV, der ausdrücklich die Anhörung des Europäischen Parlaments und die Einberufung eines Konvents mit der Konsequenz einer ausführlichen öffentlichen Debatte vorsieht.
3. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, vor allem die deutsche Bundesregierung, haben jedoch einen anderen Weg eingeschlagen: Sie suchen nach We-

gen außerhalb des EU- und des Verfassungsrechts. Den vorläufigen sogenannten Rettungsschirm – die EFSF – haben sie als privatrechtliche Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gestaltet. Der Euro-Plus-Pakt ist eine quasi private Abrede zwischen den Staats- und Regierungschefs zweifelhafter Rechtsnatur. Auch die von der Bundesregierung auf EU-Ebene forcierte Änderung bzw. Ergänzung des Artikels 136 AEUV um einen Absatz 3 ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg, mit dem versucht wird, diese Praxis auf eine rechtliche Grundlage zu stellen.

4. Zur Umsetzung dieser Änderung des Artikels 136 AEUV wählten die Regierungen das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV. Damit wurden dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer effektiven Mitgestaltung an der Vertragsänderung entzogen und eine notwendige breite öffentliche Debatte wurde verhindert. Darüber hinaus erlaubt das vereinfachte Änderungsverfahren keine Vertragsänderungen, die zu „einer Ausdehnung der der Union [...] übertragenen Zuständigkeiten“ führen (Artikel 48 Absatz 6 EUV). Die auf Basis des ergänzten Artikels 136 Absatz 3 AEUV ermöglichte Ausgestaltung des ESM (und auch des Fiskalvertrags) räumt jedoch der EU-Kommission weitreichende Kompetenzen bei der Überwachung der Vertragsstaaten bis hin zur Formulierung bindender haushaltspolitischer Vorgaben für Defizitstaaten ein. Eine Änderung der EU-Verträge von derart großer politischer Tragweite hätte darum ein ordentliches Änderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 EUV erforderlich gemacht.
5. Was den Anschein der Vereinbarkeit der Politik der „Eurorettung“ mit geltendem EU-Recht erwecken soll, stellt sich in Wahrheit als weiterer Schritt zur undemokratischen Desintegration der EU heraus. Denn der Zusatz zum Artikel 136 legt die Grundlage für die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus außerhalb des EU-Rechts: Der dauerhafte Rettungsschirm ESM ist als internationale Finanzinstitution konzipiert, die auf einem völkerrechtlichen Vertrag und nicht auf EU-Recht basieren soll. Auch der Fiskalvertrag ist seinem Inhalt nach bewusst nicht in das EU-Recht eingefügt, sondern als gesonderter völkerrechtlicher Vertrag gefasst worden. Dort wird zwar das Ziel formuliert, den Vertrag nach fünf Jahren in den Rechtsrahmen der EU überführen zu wollen. Dies behebt aber nicht das aktuelle Problem: Durch die Konstruktion völkerrechtlicher Verträge außerhalb des Vertragswerkes der EU werden zentrale EU-Organe – z. B. die Kommission – partiell einer anderen Rechtsordnung als der der EU unterworfen. Damit wird die Rechtseinheit der EU in einem ihrer Kernbereiche – der Wirtschafts- und Währungsunion – in Frage gestellt und ein Prozess der Desintegration der EU wird eingeleitet. Das kann nicht akzeptiert werden.
6. Auch wenn die Bundesregierung inzwischen zugestanden hat, dass die Ratifizierung des Fiskalvertrags mit verfassungsändernder Mehrheit erfolgen soll, stellen alle genannten Maßnahmen Schritte zur Entdemokratisierung der EU dar. Es wird die Einberufung eines Konvents mit der Begleitung durch eine breite demokratische Diskussion vermieden. Die Rechte des Bundestages aus Artikel 23 des Grundgesetzes sind zumindest in Frage gestellt. Vor allem aber wird so die institutionelle Mitwirkung des Europäischen Parlaments umgangen, die für den überwiegenden Teil der EU-Rechtsetzung durchgesetzt wurde. Das lehnt der Deutsche Bundestag ab.
7. Mit dieser geplanten Vertragsänderung und der Unterzeichnung von ESM-Vertrag und Fiskalvertrag soll somit ein wirtschaftlich gescheiterter und politisch gefährlicher Kurs fortgesetzt werden: Die Erfahrungen der Länder, die Kredite aus dem „Euro-Rettungsschirm“ in Anspruch genommen haben – vor allem in Griechenland –, zeigen deutlich, dass die Kopplung sogenannter Finanzhilfen an strikte Sparauflagen und marktradikale Reformen die

Empfängerländer weiter in die Rezession treibt, die Sozialstaatlichkeit zerstört und die Bevölkerungen in Unsicherheit und Armut stürzt. Dadurch wird die wirtschaftliche und soziale Spaltung in der Eurozone und der EU insgesamt vertieft. Zudem bedeuten die von der demokratisch nicht legitimierten Troika aus EU-Kommission, Europäischer Zentralbank (EZB) und Internationalem Währungsfonds (IWF) überwachten Spar- und Reformprogramme massive Eingriffe in die Haushaltssouveränität der betroffenen Staaten und stellen so einen dramatischen Angriff auf die Demokratie in der EU und ihren Mitgliedstaaten dar. Diese Entwicklungen werden durch die geplante Verbindung des ESM mit dem Fiskalvertrag institutionalisiert.

8. Die Wirtschafts-, Finanz-, und Demokratiekrise in der EU macht deutlich, dass die EU in der Verfassung des Vertrags von Lissabon keine Zukunft hat. Tatsächlich tragen die darin festgeschriebene Politik des freien und umfassenden Wettbewerbs und der Liberalisierung und Privatisierung, die vertragliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf Haushaltsdisziplin und das Verbot effektiver Kapitalverkehrskontrollen sowie die einseitige Verpflichtung der Geldpolitik der EZB auf das Ziel der Preisstabilität eine maßgebliche Mitverantwortung am Ausbruch und der Verschärfung der Krise. Das aus diesen vertraglichen Verpflichtungen resultierende Steuer-, Lohn- und Sozialdumping gefährdet die europäische Integration ebenso wie die beschleunigte Aushöhlung der Demokratie auf europäischer wie auf Ebene der Mitgliedstaaten. Um diesen Desintegrationsprozessen zu begegnen und den in der EU zunehmenden europafeindlichen rechtspopulistischen Tendenzen entgegenzuwirken, sind weitreichende Änderungen der EU-Verträge notwendig, die eine soziale, wirtschaftlich stabile und demokratische EU ermöglichen.
9. Der Deutsche Bundestag lehnt das Ratifizierungsgesetz zur Änderung des Artikels 136 AEUV ab.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gesetz zur Ratifizierung der Vertragsänderung zurückzuziehen und auf EU-Ebene den Vertragspartnern mitzuteilen, dass sie nicht beabsichtigt, die Vertragsänderung zur Ergänzung des Artikels 136 Absatz 3 AEUV zu ratifizieren;
2. sich auf EU-Ebene für einen vertraglichen Neustart der EU einzusetzen. Dies beinhaltet im konkreten Fall, sich für eine Revision derjenigen Artikel in den EU-Verträgen einzusetzen, die eine ursachenorientierte, wirtschaftlich effektive und sozial verträgliche Politik zur Überwindung der gegenwärtigen Krise verhindern. Dies umfasst die folgenden Änderungen:
 - a) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf ein System offener Märkte mit freiem Wettbewerb (Artikel 119 f., 127, 170 und 173 AEUV) muss gestrichen und stattdessen muss Sozialstaatlichkeit gleichrangig mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Grundwert der EU nach Artikel 2 EUV erklärt werden.
 - b) Die Verträge müssen um eine „Soziale Fortschrittsklausel“, wie sie von deutschen und europäischen Gewerkschaften seit langem gefordert wird, ergänzt werden, um den Vorrang der Grundrechte vor den Kapitalfreiheiten sicherzustellen. Des Weiteren sind die Verträge um bindende Regelungen zur Einführung eines EU-weiten Mindestlohns in Höhe von 60 Prozent der nationalen Durchschnittslöhne zu ergänzen.

- c) Um die Ursachen der Finanzkrise erfolgreich zu bekämpfen, müssen das Verbot von Kapital- und Zahlungsverkehrskontrollen (Artikel 63 AEUV) aufgehoben und die Verträge um verbindliche Regelungen müssen ergänzt werden, die eine strikte Regulierung der Finanzmärkte und die EU-weite demokratische Kontrolle des Bankensektors ermöglichen.
 - d) Es sind eine vertragliche Grundlage für die Beendigung des innereuropäischen Steuerwettbewerbs und eine wirksame Koordinierung der Steuerpolitik zu schaffen, die Steuerhinterziehung und Schattenfinanzplätze wirksam bekämpfen sowie Steuerdumping, insbesondere bei Unternehmen und hohen Vermögen, verhindern.
 - e) Anstelle von Rettungsschirmen, die im Ergebnis nur den Finanzkonzernen nützen, ist der grundlegende Aus- und Umbau der Struktur- und Kohäsionspolitik geboten. Die Regelungen über Beihilfeverbot und Beihilfenaufsicht müssen unter den Gesichtspunkten von Ökologie, sozialen Kriterien und Dezentralität reformiert werden. Anstatt die Mitgliedstaaten zur Kommerzialisierung und Liberalisierung von Dienstleistungen zu zwingen (Artikel 101 ff., 106 und 170 AEUV), muss die öffentliche Daseinsvorsorge von den Bestimmungen des Binnenmarkt-, Wettbewerbs- und Beihilferechts ausgenommen und öffentliche Dienstleistungen müssen als eigenständiger Pfeiler in den EU-Verträgen verankert werden.
 - f) Um die vertraglichen Voraussetzungen einer alternativen wirtschaftspolitischen Koordinierung zu schaffen, muss der Stabilitäts- und Wachstumspakt durch einen Pakt für nachhaltige Entwicklung, Vollbeschäftigung, soziale Sicherheit und Umweltschutz ersetzt werden, der auch Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Stabilität einschließt. Hierzu sind die Artikel 119 bis 126 AEUV sowie das Protokoll 15 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit grundlegend zu ändern bzw. zu streichen.
 - g) Um die EZB einer wirksamen demokratischen Kontrolle zu unterwerfen und die einseitige Verpflichtung auf das geldpolitische Ziel der Preisstabilität aufzuheben, ist Artikel 127 ff. AEUV zu korrigieren;
3. sich dafür einzusetzen, dass zur Ausgestaltung der Vertragsrevision ein Konvent einberufen wird, der die Zusammensetzung sowohl des Europaparlaments als auch der nationalen Parlamente angemessen widerspiegelt. Über das Ergebnis des Konvents soll die Bevölkerung in einem Referendum entscheiden.

Berlin, den 27. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion